



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 14.07.2025

Evaluierung der Anzahl an Asylbewerbern in Bayern

Trotz mehrfacher Ankündigungen, die Migrationszahlen zu begrenzen, steigt die Zahl der in Bayern lebenden Asylbewerber weiter an. Eine differenzierte Betrachtung der Nationalitäten ist dabei für die Bewertung migrationspolitischer Maßnahmen unabdingbar. Die Staatsregierung muss deshalb Transparenz über die Zusammensetzung der Asylbewerber in Bayern schaffen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Asylbewerber leben aktuell im Freistaat Bayern (bitte zum Stichtag)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele davon leben in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften, dezentralen Unterkünften oder privat? | 3 |
| 1.3 | Wie viele sind derzeit verpflichtet, in ANKER-Zentren zu wohnen? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Asylbewerber leben derzeit in Bayern mit laufendem Asylverfahren? | 3 |
| 2.2 | Wie viele Asylbewerber leben in Bayern mit abgelehntem Asylantrag? | 3 |
| 2.3 | Wie viele abgelehnte Asylbewerber sind weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Asylbewerber sind zum aktuellen Stichtag in Bayern nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt untergebracht (bitte die 20 häufigsten Herkunftsstaaten einzeln ausweisen)? | 4 |
| 3.2 | Wie hoch ist der jeweilige Anteil dieser Gruppen an der Gesamtzahl der Asylbewerber? | 4 |
| 3.3 | Wie haben sich diese Zahlen seit 2020 jährlich entwickelt? | 4 |
| 4.1 | Wie viele dieser Asylbewerber sind männlich, wie viele weiblich, wie viele minderjährig (bitte auch pro Nationalität)? | 4 |
| 4.2 | Wie viele alleinreisende Minderjährige befinden sich unter den Asylbewerbern? | 4 |
| 4.3 | Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung zur Altersfeststellung? | 4 |

5.1	Wie viele Asylbewerber in Bayern haben jemals ein Asylgesuch in einem anderen EU-Staat gestellt (Dublin-Fälle)?	5
5.2	Wie viele Rücküberstellungen in diese Staaten wurden seit 2020 tatsächlich durchgeführt?	5
5.3	In wie vielen Fällen scheiterten Überstellungen an fehlender Mitwirkung oder Weigerung der Zielstaaten?	5
6.1	Wie viele Asylbewerber in Bayern erhalten derzeit staatliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?	5
6.2	Wie hoch sind die damit verbundenen jährlichen Kosten seit 2020?	5
6.3	Welche Beträge wurden für Unterkunft, medizinische Versorgung und Taschengeld aufgewendet?	5
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Sicherheitslage in den Hauptherkunftsstaaten der Asylbewerber?	6
7.2	Welche dieser Staaten gelten derzeit als sicher im Sinne der Rechtslage?	6
7.3	Welche Rückführungen in diese sicheren Herkunftsländer wurden seit 2020 vorgenommen?	6
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Belastung der Kommunen durch die anhaltende Zahl von Asylbewerbern?	7
8.2	Welche kommunalen Hilfsprogramme werden durch den Freistaat unterstützt?	7
8.3	Inwiefern ist eine Begrenzung der Zuweisung an Kommunen geplant?	7
	Anlage 1	8
	Anlage 2	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 4.2 und 4.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 11.08.2025

- 1.1 Wie viele Asylbewerber leben aktuell im Freistaat Bayern (bitte zum Stichtag)?**
- 1.2 Wie viele davon leben in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften, dezentralen Unterkünften oder privat?**
- 1.3 Wie viele sind derzeit verpflichtet, in ANKER-Zentren zu wohnen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stand 31.07.2025 waren lt. integriertem Migrantenerwaltungssystem (iMVS) insgesamt rd. 128 800 Personen in Asylunterkünften (ANKER, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterkunft) in Bayern untergebracht:

Unterkunftsart	Anzahl untergebrachte Personen
ANKER	rd. 9200
Gemeinschaftsunterkunft	rd. 26250
Dezentrale Unterkunft	rd. 93350
Gesamt	rd. 128800

Rund 8600 Personen waren verpflichtet, im ANKER zu wohnen. Lt. iMVS leben darüber hinaus rd. 17 000 Asylbewerber (Status 10 – formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14a Asylgesetz [AsylG] beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] gestellt) in Privatwohnungen.

- 2.1 Wie viele Asylbewerber leben derzeit in Bayern mit laufendem Asylverfahren?**

In Bayern leben zum Stand: 31.07.2025 rund 73 300 Asylbewerber im laufenden Asylverfahren (Status 10 – formeller Asylantrag nach §§ 14, 14a AsylG beim BAMF gestellt).

- 2.2 Wie viele Asylbewerber leben in Bayern mit abgelehntem Asylantrag?**

Zum Stichtag 31.07.2025 leben rund 24 700 Asylbewerber mit abgelehntem Asylantrag in Bayern (Status 21, 22, 41, 43 – abgelehnt ohne Duldung, abgelehnt Ausreisefrist Grenzübergangbescheinigung, Inhaber einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz [AufenthG], Inhaber einer Duldung nach § 60b AufenthG).

2.3 Wie viele abgelehnte Asylbewerber sind weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig?

Zum Stichtag 31.07.2025 leben in Bayern rund 24 700 vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber (Status 21, 22, 41, 43 – abgelehnt ohne Duldung, abgelehnt Ausreisefrist Grenzübertrittsbescheinigung, Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG, Inhaber einer Duldung nach § 60b AufenthG).

3.1 Wie viele Asylbewerber sind zum aktuellen Stichtag in Bayern nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt untergebracht (bitte die 20 häufigsten Herkunftsstaaten einzeln ausweisen)?

3.2 Wie hoch ist der jeweilige Anteil dieser Gruppen an der Gesamtzahl der Asylbewerber?

3.3 Wie haben sich diese Zahlen seit 2020 jährlich entwickelt?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

4.1 Wie viele dieser Asylbewerber sind männlich, wie viele weiblich, wie viele minderjährig (bitte auch pro Nationalität)?

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

4.2 Wie viele alleinreisende Minderjährige befinden sich unter den Asylbewerbern?

Zum Stichtag 30.06.2025 sind die bayerischen Jugendämter laut Bundesverwaltungsamt für 2 805 unbegleitete Minderjährige zuständig. Zur Anzahl der gestellten Asylanträge liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales keine Erkenntnisse vor. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern wäre auch unter Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

4.3 Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung zur Altersfeststellung?

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung gem. § 42f Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) erfolgt nicht durch den Freistaat oder die Staatsregierung, sondern durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Altersfeststellung ist für die Kinder- und Jugendhilfe bundesweit einheitlich geregelt und erfolgt gemäß den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren – 3. aktualisierte Fassung 2020“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ).¹

¹ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren – 3. aktualisierte Fassung 2020, Kapitel 10.3, S. 38; abrufbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/uma/147_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbegleiteten-minderjaehrigen-2020.pdf

5.1 Wie viele Asylbewerber in Bayern haben jemals ein Asylgesuch in einem anderen EU-Staat gestellt (Dublin-Fälle)?

Daten in der konkret angefragten Form sind statistisch nicht erfasst. Jedoch ergingen seit 2020 bis zum Stichtag 30.06.2025 in 49684 bayerischen Fällen Übernahmeersuchen an andere EU-Staaten und 30275 Zustimmungen seitens der angefragten Dublin-Zielstaaten.

5.2 Wie viele Rücküberstellungen in diese Staaten wurden seit 2020 tatsächlich durchgeführt?

Seit 2020 wurden aus Bayern 3881 Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens überstellt.

5.3 In wie vielen Fällen scheiterten Überstellungen an fehlender Mitwirkung oder Weigerung der Zielstaaten?

Die angefragten Daten sind statistisch nicht erfasst. Hinsichtlich der „fehlenden Mitwirkung oder Weigerung der Zielstaaten“ als Grund für das Scheitern von Überstellungen wird auf das insoweit zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

6.1 Wie viele Asylbewerber in Bayern erhalten derzeit staatliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Zum Stichtag 31.12.2023 erhielten laut Statistischem Bericht des Landesamts für Statistik 89740 Ausländer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Aktuellere Daten liegen derzeit nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Erhebung würde eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen erfordern und zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Sie kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

6.2 Wie hoch sind die damit verbundenen jährlichen Kosten seit 2020?

6.3 Welche Beträge wurden für Unterkunft, medizinische Versorgung und Taschengeld aufgewendet?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern (inkl. Leistungen nach dem AsylbLG) sind folgende Kosten angefallen:

2020	1.076,6 Mio. Euro
2021	1.109,0 Mio. Euro
2022	1.457,8 Mio. Euro
2023	1.939,6 Mio. Euro
2024	2.328,9 Mio. Euro

Die Aufteilung der Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG können den statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik ([Statistische Berichte über Asylbewerber und Leistungen Bayern^{2\)}](#)) entnommen werden. Dabei ist die in der Frage gewünschte Unterteilung der Leistungen nach den §§ 2–6 AsylbLG nicht vorhanden. Eine Beantwortung wäre nur durch umfangreiche Abfragen im nachgeordneten Bereich möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Sicherheitslage in den Hauptherkunftsstaaten der Asylbewerber?

7.2 Welche dieser Staaten gelten derzeit als sicher im Sinne der Rechtslage?

7.3 Welche Rückführungen in diese sicheren Herkunftsländer wurden seit 2020 vorgenommen?

Die Fragen zu 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 29 Abs. 2 AsylG sind sichere Herkunftstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des AsylG bezeichneten Staaten. Letztere sind derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien.

Die Anzahl der Abschiebungen in die in Anlage II des AsylG bezeichneten Staaten seit dem Jahr 2020 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zielstaat	Anzahl Abschiebungen						Summe
	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	
Albanien	69	73	54	60	48	39	343
Bosnien und Herzegowina	16	21	34	19	23	4	117
Georgien	105	96	173	132	249	51	806
Ghana	6	9	6	12	8	5	46
Kosovo	23	36	30	33	25	34	181
Moldau, Republik	54	62	130	127	150	21	544
Montenegro	2	2	6	2	3	2	17
Nordmazedonien	14	26	76	20	39	26	201
Senegal	4	18	7	23	19	10	81
Serbien	33	34	53	46	43	24	233
Summe	326	377	569	474	607	216	2569

* Stand: 30.06.2025

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.04.2024 auf Frage 6.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.03.2024 (Drs. 19/1561 vom 17.05.2024) verwiesen.

8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Belastung der Kommunen durch die anhaltende Zahl von Asylbewerbern?

Die Zugänge von Asylbewerbern der vergangenen Jahre haben die Kommunen in den verschiedensten Bereichen (u. a. Kindertagesbetreuung, Schulen, Wohnraum, Asylunterbringung) an ihre Belastungsgrenze gebracht. Das Ziel ist deshalb, die Asylzugänge dauerhaft auf ein Niveau zu senken, das die Kommunen nicht überfordert. Die Staatsregierung begrüßt deshalb die von ihr lange geforderte und nun von der neuen Bundesregierung eingeleitete zentrale Weichenstellung in der Asylpolitik, die u. a. auch auf die Bekämpfung der irregulären Migration abzielt. Diese Asylwende ist bereits in vollem Gange. Die Asylzugangszahlen haben sich im ersten Halbjahr 2025 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rd. 57 Prozent reduziert. Die Anzahl der in den bayerischen Asylunterkünften untergebrachten Personen sank von rd. 138 000 zum 31.12.2024 auf nunmehr rd. 128 800 zum 31.07.2025. Das Ziel ist, den Asylzugang dauerhaft auf ein Maß zu reduzieren, das Land und Kommunen nicht überfordert.

Der Freistaat wird die Kommunen darüber hinaus weiterhin in bewährter Weise in der Migrationspolitik unterstützen und dabei eng mit den kommunalen Spitzenverbänden zusammenarbeiten. Mit zahlreichen Maßnahmen unterstützt Bayern seine Kommunen finanziell und personell. Bayern übernimmt – anders als andere Bundesländer, die teilweise nur Pauschalen bezahlen – alle notwendigen Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern.

8.2 Welche kommunalen Hilfsprogramme werden durch den Freistaat unterstützt?

Die Integrationsförderung in den Kommunen unterstützt die Staatsregierung in vielfältiger Weise. Zum einen hat die Staatsregierung den Kommunen im Jahr 2024 die sog. Integrationspauschale in Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro ausgezahlt. Mit der unkomplizierten und unbürokratischen Weiterleitung der aus dem bayerischen Anteil an der sog. Flüchtlingsmilliarde stammenden Mittel des Bundes sollten die Kommunen bei der Integration von Geflüchteten, im Asylbereich und bei der Digitalisierung noch stärker unterstützt werden. Darüber hinaus profitieren die Kommunen von der Integrationsförderung des Freistaates, wie der Flüchtlings- und Integrationsberatung und den Integrationslotsinnen und -lotsen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können selbst eine Förderung beantragen und werden durch strukturelle und flächendeckende Maßnahmen gestärkt.

Unabhängig davon erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2025 insgesamt 11,98 Mrd. Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich. Damit ist es auch 2025 wieder gelungen, einen fairen Kompromiss in den Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden und sogar einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 608,6 Mio. Euro für Bayerns Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke zu erzielen. Der Freistaat Bayern zeigt, dass er auch in herausfordernden Zeiten als zuverlässiger Partner fest an der Seite seiner Kommunen steht.

8.3 Inwiefern ist eine Begrenzung der Zuweisung an Kommunen geplant?

Die Staatsregierung setzt sich nachhaltig für eine Begrenzung der irregulären Migration ein. Eine erfolgreiche Migrationswende führt zu einer geringeren Anzahl an Asylbewerbern für ganz Bayern und damit zu geringeren Zuweisungen sowohl für die bayerischen Kommunen mit ANKER-Standorten als auch in der Folge für die Anschlussunterbringung der Kreisverwaltungsbehörden.

Anlage 1

Die zwanzig häufigsten Herkunftsstaaten (Stand 31.07.2025) der in Bayern in staatlichen Asylunterkünften untergebrachten Personen sind nachfolgend ausgewiesen:

	31 07 2025	31 12 2024	31 12 2023	31 12 2022	31 12 2021	31 12 2020
Gesamtzahl der Untergebrachten Asylbewerber	rd. 128 800	rd. 138 000	rd. 127 800	rd. 99 700	rd. 87 100	rd. 83 900
Herkunftsland						
Afghanistan	21 156	21 660	19 881	15 405	11 295	10 299
Syrien	18 057	20 222	19 534	14 102	8 498	5 670
Türkei	11 011	12 196	12 562	4 426	1 673	1 458
Nigeria	6 692	7 255	8 335	9 085	10 155	11 949
Irak	5 357	5 980	7 779	8 341	8 216	7 105
Somalia	3 331	3 405	2 781	2 475	2 511	2 768
Russische Föderation	2 812	2 942	3 003	2 171	1 561	1 791
Iran	2 405	2 619	2 745	2 485	2 078	2 537
Äthiopien	2 252	2 641	3 125	3 358	3 686	4 232
Jemen	1 889	2 144	2 131	1 355	832	381
Sierra Leone	1 647	1 692	1 767	1 376	1 421	1 658
Demokratische Republik Kongo	1 353	1 311	1 264	902	654	657
Eritrea	1 338	1 443	1 610	1 834	2 046	2 749
Aserbaidshjan	1 056	1 304	1 203	1 143	996	1 494
Uganda	1 036	1 010	820	558	443	437
Armenien	936	919	772	648	486	616
Cote D'Ivoire	905	998	990	435	331	349
Venezuela	847	783	488	31	15	5
Jordanien	825	781	718	454	316	300
Tansania	518	507	495	386	344	354

Anlage 2

Die in Asylunterkünften untergebrachten Personen aus den zwanzig häufigsten Herkunftsländern lassen sich wie nachstehend untergliedern (Stand: 31.07.2025):

Herkunftsland	Anzahl Personen	Männlich	Weiblich	minderjährig
Afghanistan	21 156	16 216	4 929	4 421
Syrien	18 057	14 284	3 764	3 377
Türkei	11 011	7 481	3 512	3 405
Nigeria	6 692	3 596	3 083	3 220
Irak	5 357	3 362	1 992	1 643
Somalia	3 331	2 008	1 322	708
Russische Föderation	2 812	1 604	1 207	1 030
Iran	2 405	1 614	789	334
Äthiopien	2 252	1 368	881	709
Jemen	1 889	1 672	217	131
Sierra Leone	1 647	1 041	604	459
Demokratische Republik Kongo	1 353	701	651	398
Eritrea	1 338	860	477	403
Aserbaidshan	1 056	555	499	366
Uganda	1 036	481	552	157
Armenien	936	482	453	285
Cote D'Ivoire	905	494	411	260
Venezuela	847	459	387	207
Jordanien	825	633	189	146
Tansania	518	315	202	107

Stand: 30.06.2025

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.